

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2025-1060

vom 12. August 2025

Stadt Laufen, Bau- und Strassenlinienplan «Bruggmattweg»

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Laufen hat am 25. März 2025 den Bau- und Strassenlinienplan «Bruggmattweg» beschlossen. Es handelt sich dabei um die Anpassung der Bau- und Strassenlinien an die bestehende Situation im Bereich des Bruggmattwegs sowie eine Neufestlegung der Erschliessung des westlichen Teils der Parzelle Nr. 1589.

1.2. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

1.3. Mit Schreiben vom 26. Mai 2025 unterbreitet der Stadtrat Laufen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

40 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat den von der Einwohnergemeindeversammlung Laufen am 25. März 2025 beschlossenen Bau- und Strassenlinienplan «Bruggmattweg» genehmigt.

3. Beschluss

- ://:
- Der von der Einwohnergemeindeversammlung Laufen am 25. März 2025 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan «Bruggmattweg» wird genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 - Massgebend sind die mit den Inventarnummern 81/BSP/29/0, 81/ZPS/1/19, 81/ÜO/13/1 und 81/LES/2/10 (Bau- und Strassenlinienplan «Bruggmattweg», Mutation zum Zonenplan Siedlung, Mutation zur Überbauungsordnung Äusserer Bruchstall – Brunnenstrasse, Mutation zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) versehenen Exemplare des Plans.
 - Mit dem vorliegenden Beschluss werden der Strassen- und Baulinienplan Überbauung Äusserer Bruchstall – Brunnenstrasse und der Bau- und Strassenlinienplan «Mutation

Bau- und Strassenlinienplan Bruggmattweg» (81/gBS/13/0 (inkl. Mutation), 81/BSP/20/0) aufgehoben.

4. Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Stadtrat Laufen, 4242 Laufen
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil (info@sutter-ag.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich

1969/4333

BAU-DIREKTION
DES KANTONS BERN

KANTON



B E R N

Ue 13

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates
Sitzung vom 15. August 1969

5431. Laufen. — Der von der Gemeinde am 8. Mai 1969 beschlossene **Strassen- und Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften (Bruchstall—Brunnenstrasse)** wird in Anwendung von Artikel 12 BVG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

Das Regierungsstatthalteramt Laufen hat dem Gemeinderat diesen Beschluss zu eröffnen und ein genehmigtes Doppel Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften zuzustellen, von der Gemeinde die Genehmigungskosten von Fr. 100.— nebst Eröffnungskosten zu beziehen und abzutaxieren. Ein Doppel Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften für das Amtsarchiv.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber:

17. *Ami*

Bescheinigung.

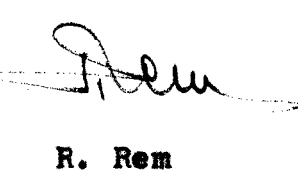
Der Einwohnergemeinderat Laufen bescheinigt hiermit:

- 1) Dass der Bau- & Strassenlinienplan mit Sonderbauvorschriften mit dem Auflageplan übereinstimmen.
- 2) Dass Auflageplan und Sonderbauvorschriften während 20 Tagen, d.h. vom 12. April bis und mit 1. Mai 1969 zu jedermanns Einsicht auf der Gemeindeschreiberei Laufen öffentlich aufgelegt waren.
- 3) Dass die Planaufgabe bekanntgemacht wurde im Amtsblatt Nr. 28 vom 12. April 1969 sowie in den beiden Lokalzeitungen "Nordschweiz" und "Volksfreund" und durch öffentlichen Anschlag. Zudem wurden die Grundeigentümer mit Schreiben vom 8. April 1969 persönlich orientiert.
- 4) Dass der Strassen- & Baulinienplan Bruchstall mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften von der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 8. Mai 1969 angenommen wurde.
- 5) Dass im Auflageverfahren während nützlicher Frist gegen den vorliegenden Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften keine Einsprachen eingelangt sind.

Laufen, den 10. Juni 1969.



NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:


Hans Hofer R. Rem

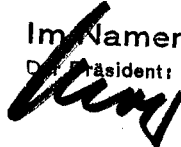
Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 15. Aug. 1969

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:



17. 

